jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/20 5Ob535/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1981

Norm

ABGB §96

Rechtssatz

Kann der Dritte aus den Umständen erkennen, daß der handelnde Ehegatte als Vertreter auftritt, haftet nur der andere Ehegatte. Der Vertrag kommt nur zwischen diesem und dem Dritten zustande, der handelnden Ehegatte ist - ohne daß es der Offenlegung bedurfte - Vertreter und kann selbst nicht aus dem Vertrag in Anspruch genommen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 535/81
  Entscheidungstext OGH 20.10.1981 5 Ob 535/81
  SZ 54/148

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009514

Dokumentnummer

JJR_19811020_OGH0002_0050OB00535_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at